

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Johanssen + Kretschmer Strategische Kommunikation GmbH

Stand 31.07.2018

1. Anwendungsbereich, AGBs des Auftragnehmers

1.1 Die nachfolgenden AEB gelten für alle Verträge zur Deckung des Bedarfs an Sachgütern und sonstigen Leistungen. Schriftlich getroffene und ausdrücklich abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nach Maßgabe von 1.3 nur Vertragsbestandteil, wenn sie dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich oder in Form einer pdf-Datei per Email VOR Auftragserteilung und im Zusammenhang eines Leistungs- und Kostenangebotes zur Kenntnis gebracht worden sind und keine überraschenden Klauseln enthalten.

1.3 Für geschlossene Vereinbarungen gilt die folgende Rangfolge der Vertragsdokumente:

1. Der individuelle Vertrag bzw. das Auftragschreiben der Johanssen + Kretschmer GmbH (im Folgenden auch J+K oder Auftraggeber genannt) und – in dieser Reihenfolge – damit verbundene Briefings, Leistungsbeschreibungen, Vorabstimmungen
2. diese AEB,
3. das Angebot des Auftragnehmers und damit verbundene Anlagen,
4. die AGB des Auftragnehmers.

Diese Bedingungen gelten auch für Auftragsweiterungen oder weitere Aufträge, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich geregelt wird.

2. Bestellungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich, durch Einsicht in vorhandene Unterlagen und Leistungsbeschreibungen und über Vorgespräche zu dem Auftrag über Art der Ausführung und Umfang der Leistung zu unterrichten und dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Angaben er benötigt. Hat der Auftragnehmer Bedenken, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

3. Umfänglichkeit von Leistungen, Eigentumsrechte

3.1 Hat der Auftraggeber im Vorfeld der Angebotslegung, insbesondere in einem Briefing, das mit der zu beauftragenden Leistung zu erreichende Ziel dargelegt, so hat der Auftragnehmer alle Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind, auch wenn diese im Einzelnen in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises umfasst der Preis auch diese Leistungen. Bei Vereinbarung eines aufwandsbezogenen Preises können diese Leistungen nicht zusätzlich abgerechnet werden.

3.2 Im Übrigen sind von den Leistungen, die für die sach- und rechtsmangelfreie, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, vollständige und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung betriebsbereiten und funktionsfähigen Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, nur solche Leistungen vom Leistungsumfang des Auftragnehmers ausgenommen, die in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich als vom Auftraggeber oder Dritten zu erbringende Leistungen bezeichnet sind.

4. Preise

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt: Die vereinbarten Preise (ohne Umsatzsteuer) sind Maximalpreise. Nachforderungen sind nicht zulässig, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Ausführung von zusätzlichen Leistungen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zunächst unverzüglich auf die zusätzliche Kostenpflicht hinzuweisen und ein schriftliches Nachtragsangebot zu unterbreiten. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen (z.B. Transportkosten, Steuern des Auftragnehmers, Sonn- oder Feiertagszuschläge, Nachzuschläge, Reisekosten, Nebenkosten gleich welcher Art). Durch den Preis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die in den

Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um den durch den Vertrag und die Vertragsbestandteile bestimmten Vertragszweck zu verwirklichen

4.2 Im Falle dass eine Preisobergrenze oder/und ein Budget für den Auftrag festgelegt wurde, darf das Budget nicht überschritten werden, es sei denn es wird schriftlich vereinbart. Das "Budget" bzw. der vereinbarte Preis verstehen sich dabei als Maximalpreis. Fallen geringere Kosten/geringerer Aufwand an, darf der Auftragnehmer auch nur die geringeren Aufwendungen in Rechnung stellen.

5. Versand

5.1 Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferung muss darin genau nach Art und Menge bezeichnet sein. Die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers, die auftragserteilende bzw. die abrufende Stelle bzw. Ansprechpartner, ferner die Projektbezeichnung und die Lieferanschrift müssen aus dem Lieferschein erkennbar sein.

5.2 Sollte die Annahme einer nicht vertragsgemäßen Lieferung verweigert werden, erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

6. Verpackung und Gefahrübergang, Abnahme

6.1 Die Verpackung ist möglichst umweltfreundlich zu wählen. Sie muss leicht entfernbar und entsorgbar sein.

6.2 Unbeschadet der für den Transport geltenden Versandbedingungen gilt: Die Verpackung ist so zu gestalten, dass Belastungen, die beim Transport auftreten, nicht zur Beschädigung des Liefermaterials führen. Hierbei ist eine Fallbelastung von ca. 1,0 m Höhe zu berücksichtigen. Die Versandgebinde/-kartons sind mit ausreichend festen Verschlussmitteln gegen selbstständiges Öffnen des Gebindes zu sichern.

6.3 Beinhaltet eine bestellte Leistung Einbau und Montage, so erfolgt der Gefahrübergang erst mit vollständiger Übergabe und Abnahme der Gesamtleistung. Ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen bis zur Abnahme sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten und einkalkuliert.

6.4 Handelt es sich bei einer bestellten Leistung um eine Mietsache, bei der der Betrieb der Mietsache nicht mitbestellt wurde, so erfolgt der Gefahrübergang mit förmlicher und schriftlich auf einem Lieferschein bestätigter Entgegennahme durch den Projektverantwortlichen des Auftragnehmers. Bei der Rückgabe der Mietsache erfolgt der Gefahrübergang mit dem Eintreffen des die Mietsache abholenden Personals. Eventuelle Schäden sind unmittelbar und unverzüglich dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers anzuzeigen.

6.5 Handelt es sich bei der bestellten Leistung um eine Mietsache, bei der der Betrieb der Mietsache (Bedienung, laufende Pflege/Betreuung, bedienendes Personal) mitbestellt wurde, liegen alle ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen, Versicherungen u.ä. auch für den Betrieb und bis zur vollständigen Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistung im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

6.6 In jedem Fall – außer bei reinen Mietverhältnissen – erfolgt eine förmliche Abnahme der Gesamtleistung des Auftragnehmers. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Eine Abnahme durch Benutzung wird ausgeschlossen. Eine etwaige Inbetriebnahme erfolgt lediglich zur Schadensminderung und unter dem Zwang der Verhältnisse.

Im Rahmen der Abnahme hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und auf Wunsch Dritte in die Benutzung einzuweisen.

7. Lieferfristen/-termine

7.1 Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen/-termine sind verbindliche Vertragsfristen. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung dieser Fristen. Sie gelten unabhängig von einer rechtzeitigen Belieferung des Auftragnehmers durch seine Lieferanten. Ist der Transport erforderlich, so hat der Auftragnehmer die notwendigen Transportzeiten sowie die Zeiten der zoll- und einfuhrrechtlichen Behandlung einzukalkulieren.

7.2 Sollte der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden können, ist die vertragsschließende bzw. die abrufende Stelle (Ansprechpartner beim Auftraggeber) unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Fristen ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf.

7.3 Alle Vertragsfristen berechnen sich im Falle einer durch den Auftragnehmer unverschuldeten Verschiebung oder Behinderung nach den ursprünglichen Fristen zuzüglich der Zeit zwischen Beginn und Ende der Behinderung. Die Dauer der Verschiebung beziffern die Parteien einvernehmlich. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine Dauer einigen, so hat der Auftraggeber insoweit das Bestimmungsrecht gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers. Die sich ergebenden neuen Fristen sind auch ohne ausdrückliche Bezeichnung Vertragsfristen und gelten auch für die Vertragsstrafe.

7.4 Durch die Entgegennahme der schuldhaft verzögerten Lieferung/Leistung verzichtet der Auftraggeber nicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen. Ein Vorbehalt von Vertragsstrafen ist bis zur Schlusszahlung des Auftraggebers zulässig.

8. Rechnungen

8.1 Rechnungen sind mit allen dazugehörenden Unterlagen nach erfolgter Ablieferung bzw. Leistung an die vom Auftraggeber angegebene Stelle zu übersenden. Die Rechnung muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen, die Leistung und den Leistungszeitraum genau bezeichnen und Projekttitel und Ansprechpartner des Auftraggebers enthalten. Handelt es sich um eine Teilrechnung oder Abschlagrechnung, ist anzugeben, um die wievielte Teil- bzw. Abschlagrechnung es sich handelt. Es müssen ebenfalls Angaben zur Gesamtsumme und den bisher bereits abgerechneten Teilleistungen gemacht werden. Die Schlussrechnung muss als solche klar gekennzeichnet sein und alle bis dahin bereits erfolgten Teil- bzw. Abschlagrechnungen auflisten. Rechnungen werden nur fällig, wenn sie prüffähig sind.

8.2 Die Rechnung muss des Weiteren die in § 14 Umsatzsteuergesetz genannten Angaben enthalten. Anfallende Umsatzsteuer ist unter Angabe des jeweiligen Steuersatzes auszuweisen.

8.3 Im Falle der innergemeinschaftlichen Lieferung muss die Rechnung des Auftragnehmers zusätzlich zu den ansonsten erforderlichen Angaben die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Auftragnehmers und des Auftraggebers sowie einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung enthalten.

8.4 Bei internationalen Projekten hat der Auftraggeber das Recht, die Ausstellung der Rechnung in englischer Sprache sowie in zweifacher Ausführung und mit genauer Leistungsbeschreibung in englischer Sprache zu verlangen.

8.5 Beauftragte Reisen

Bei ausdrücklich vereinbarter Reisekostenübernahme durch den Auftraggeber gilt: Die Abrechnung muss auf Nachweis und Beleg erfolgen und den steuerlichen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber erstattet in diesem Fall Economy-Tickets (Flüge) und Bahnreisen 2. Klasse. Bahncards werden nicht erstattet. Reisen müssen ökonomisch unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots durchgeführt werden. Für Fahrten mit dem PKW erstattet der Auftraggeber 0,30€ je gefahrenem km, insoweit eine Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht angemessen war.

Reisezeiten werden nicht erstattet, es sei denn, es ist so vereinbart. Für diesen Fall werden Reisezeiten grundsätzlich hälftig als vergütungspflichtige Zeit angerechnet, zur anderen Hälfte als nicht vergütungspflichtige Pausenzeit.

8.6 Ist die Übernahme von Reisekosten nicht ausdrücklich vereinbart, gelten diese Kosten als im vereinbarten Pauschalpreis mit inkludiert.

9. Rechnungsbegleichung

9.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt mit Banküberweisung – soweit nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 60 Tagen vorbehaltlich Ziffer 9.2 oder anderer Vereinbarungen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Fertigstellung, Ablieferung und Abnahme bzw. für Abschlagsrechnungen vollständig erbrachter Teilleistung, soweit Abschlagszahlungen nach Teilleistungen vereinbart sind, einschließlich Vorlage vereinbarter oder notwendiger Unterlagen sowie Eingang der vollständigen, prüfbaren Rechnung.

9.2 Teilzahlungsansprüche und kürzere Zahlungsziele als in 9.1 geregelt, gelten nur, wenn das im Auftragschreiben der J+K ausdrücklich anerkannt wurde. Die einseitige Auflistung von

Teilzahlungsansprüchen und kürzeren Zahlungsterminen gilt erst dann als vertragsgemäss vereinbart, wenn das ausdrücklich von J+K im Auftragschreiben bestätigt wurde.

9.3 Rechnungen sind mit allen steuerrechtlich geforderten Angaben als pdf per Email an Rechnungen@jk-kom.de zu übermitteln.

9.4 Wenn der Auftragnehmer Skonto einräumt, kann der Auftraggeber 3% Skonto von jeder Bruttoabschlagsrechnung und der Bruttoschlussrechnung in Abzug bringen, wenn er die Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist gem. Ziffer 9.1 Satz 2 ausgleicht. Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist die Frist zwischen Eingang der Rechnung bei J+K und die fristgerechte Absendung der Zahlung.

10. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Arbeitsschutz

10.1 Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu technischen Standards und Normen, insbesondere auch im Bereich des Arbeitsrechts sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und dies auf Verlangen dem Auftraggeber auf seine Kosten nachzuweisen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, für die Erfüllung seiner Leistungen illegal Beschäftigte oder Schwarzarbeiter heranzuziehen. Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten. Dies gilt für allgemeine gesetzliche Vorschriften wie für branchenübliche Vorschriften und Normen und die Schutzbestimmungen bzw. -empfehlungen der Berufsgenossenschaften. Sind projektbedingte besondere Arbeitsauflagen zu beachten, kann der Auftraggeber diese zur Beachtung durch den Auftragnehmer übermitteln.

11. Datenschutz

11.1 Der Auftragnehmer sichert zu, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Insoweit er vom Auftraggeber persönliche Daten zum Zwecke der Auftragsbearbeitung erhält oder Einsicht in diese Daten bekommt, so verpflichtet er sich, diese streng vertraulich zu behandeln, nicht weiterzugeben, ausschliesslich für die Zwecke des vertragsgegenständlichen Auftrages und innerhalb der EU zu verarbeiten und unmittelbar nach Beendigung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zu löschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe und Standards der DSGVO zu treffen, so dass der Stand der Technik im Bereich Datenschutz gewährleistet ist und Schutz von unbefugtem Zugriff Dritter auf die Daten effektiv unterbunden wird. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

11.2 Der Auftragnehmer sichert weiter die getrennte Verarbeitung von anderen und sonstigen Datenbeständen zu. Auf Verlangen sind persönliche Daten zu korrigieren oder zu löschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Kontrolle seiner Datenschutzmassnahmen zuzulassen und ggf. auf Verlangen auch Nachweise über seine Schutzmaßnahmen und technisch-organisatorischen Maßnahmen bereit zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle seine Mitarbeiter -ggf. auch freien Mitarbeiter- auf entsprechende Regelungen im Bereich Datenschutz sowie auf Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung zu kontrollieren.

11.3 Bei Einschaltung von Unterauftragnehmern im Bereich der Verarbeitung persönlicher Daten muss der Auftraggeber informiert werden und seine Zustimmung erteilen. Dem Unterauftragnehmer sind die gleichen Verpflichtungen, insbesondere Verpflichtungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO gewährleisten, aufzuerlegen wie hier niedergelegt.

12. Ausführung der Leistung, Mängelansprüche und Verjährung

12.1 Alle vom Auftragnehmer gelieferten Sachgüter/erbrachten Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

12.2 Der Auftragnehmer erstellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten die vertraglich vereinbarten Produkte und Leistungen möglichst umweltfreundlich. Soweit möglich ist auf eine Wiederverwendbarkeit zu achten.

12.3 Bei Lieferung mangelhafter Ware oder Erstellen eines mangelhaften Werks hat der Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche.

12.4 Aufgrund der hohen Bedeutung im Bereich der Verzahnung von unterschiedlichen Leistungen und der herausragenden Bedeutung von Terminen im Geschäft des Auftraggebers gilt die Nicht-Einhaltung von vereinbarten Terminen als eine besonders gravierende Vertragsverletzung.

12.5 Mangelhafte Ware kann auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgesandt werden.

13. Schutzrechte

13.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche gelieferten Sachgüter und sonstigen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er wird den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern frei von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen stellen und alle Kosten tragen, die aus etwaigen entsprechenden Verletzungen entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen.

13.2 Sofern Leistungen und Werke nicht durch den Auftragnehmer, sondern durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbracht bzw. erstellt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine den Regelungen dieses Vertrages vergleichbare Rechtsposition zu verschaffen.

13.3 Übertragung von Nutzungsrechten

Erbringt der Auftragnehmer urheberrechtlich geschützte Leistungen, so überträgt er dem Auftraggeber zeitlich und räumlich uneingeschränkt das vollumfängliche und ausschließliche Recht zur Ausübung und Verwertung etwaiger Urheber- und sonstiger Rechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung usw.) an seiner Leistung, insbesondere die Nutzungsrechte für die Nutzung im Zusammenhang von Beratungsleistungen, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Marketing-Aktivitäten, Kommunikationsleistungen jeder Art, Nutzungen im Internet und im Rahmen von Social Media. Dies beinhaltet räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt das Recht des Auftraggebers jederzeit und nach freiem Belieben die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise abzuändern oder auch unverändert zu übernehmen, selbst wenn durch eine Änderung der Gesamteindruck und das Gesamterscheinungsbild des Werkes erheblich verändert werden. Weiterhin ist mit inkludiert, dass der Auftraggeber die Leistungen für eigenwerbliche Zwecke und die Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf. Nicht verbunden mit dieser Nutzungsrechts-Einräumung sind weitergehende Nutzungen wie Anwendungen außerhalb des Geschäftsbereiches von J+K, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart.

13.4 Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers, sind mit Auftragsende zurückzugeben und dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht für auftragsfremde Zwecke verwendet werden.

13.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht Dritten ganz oder teilweise zur Nutzung zu überlassen oder durch Dritte ausüben zu lassen und es auf Dritte, insbesondere auf seinen eigenen Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen.

13.6 Mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN für die dem AG eingeräumten Rechte abgegolten.

13.7 Nimmt der Auftragnehmer an kreativen Gruppen-Treffen beim Auftraggeber teil (Workshops u.ä.), so kann er das Gruppen-Ergebnis nicht als eigenständiges urheberrechtlich ihm selbst zuordenbares Ergebnis für sich beanspruchen, es sei denn er kann nachweisen, dass er maßgeblich und überwiegend dieses Ergebnis herbeigeführt hat. Im Übrigen erkennt er an, dass das Gruppenergebnis dem Auftraggeber zuzuordnen ist und er für seinen Mitwirkungsbeitrag als mit dem vereinbarten Honorar pauschal entschädigt gilt. Auch der Anspruch von Folgebeauftragungen besteht nicht, es sei denn, es ist ausdrücklich so vereinbart. Die Regelungen nach 12.2 bleiben unberührt.

14. Auftreten

Tritt der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter beim Kunden des Auftraggebers in Erscheinung, z.B. bei der Mitwirkung im Rahmen von Kundenterminen, so hat der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter ordentlich, angemessen und professionell gekleidet mitzuwirken. Es dürfen keine Kleidungsstücke mit politischen Inhalten, unangemessenen, anstößigen oder provozierenden Inhalten oder Bildern getragen werden.

15. Erfüllungsort, Auslandseinsätze

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller Gewährleistungs-verpflichtungen ist der Ort der Empfangsstelle (Lieferanschrift). Liegt der Ort der Leistungserbringung im Ausland, so ist es Pflicht des Auftragnehmers, die hierfür erforderlichen Visa, Arbeitsgenehmigungen, Einfuhrpapiere und damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, Gebühren, Abgaben, Einfuhrzölle usw. zu erlangen und zu tragen.

16. Illegal Beschäftigte, fristlose Kündigung

Der Auftraggeber darf das Vertragsverhältnis insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer und ggf. seine Subunternehmer für die Vertragserfüllung Arbeitnehmer einsetzen, die keine behördlich geforderte Arbeitserlaubnis besitzen, oder der Auftragnehmer trotz vormaliger Abmahnung gegen die Vertragsbedingungen verstößt. Die Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

17. Vertraulichkeit

17.1 Der Auftragnehmer hat Verschwiegenheit über interne Vorgänge und Einrichtungen des Auftraggebers und seiner Kunden zu wahren, soweit diese nicht offenkundig sind. Außerdem hat er die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auch auf erhaltene oder anderweitig zur Kenntnis gelangte Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere Projektunterlagen der Kunden des Auftraggebers, etwa über vertrauliche Produktentwicklungen. Ferner sorgt der Auftragnehmer dafür, dass auch seine Beschäftigten und die von ihm beauftragten Subunternehmer diese Pflichten erfüllen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.

17.2 Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die einander mitgeteilten personenbezogenen Kommunikationsdaten vom jeweiligen Vertragspartner gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist.

17.3 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Auflage resultieren können, einzustehen. Dies betrifft insbesondere Vertragsstrafen, die der Auftraggeber an seine Kunden in der Folge der Verletzung von Geheimhaltungsklauseln zahlen muss.

18. Besondere Zusatzbedingungen für freiberufliche Leistungen

Wenn durch J+K oder seine Beauftragten freiberufliche Leistungen beauftragt werden, gelten ergänzend die folgenden Auftragsbedingungen:

18.1 Die örtliche Durchführung der Leistungen erfolgt im Ermessen des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer kann die Infrastruktur des Auftraggebers nutzen, soweit gewünscht. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der beim Auftraggeber üblichen Büroregeln. Dies gilt im Besonderen für den Umgang mit der Computer-Technik, wenn der Auftragnehmer die Infrastruktur des Auftraggebers mit nutzt. Ferner gilt dies für die Richtlinien zur Abrechenbarkeit von auftragsbezogenen Reisen, für die Abrechnung von Auslagen, Regelungen zum Umweltschutz, Compliance und zur Zeiterfassung.

18.2 Arbeitsergebnisse

Alle geleisteten Arbeiten gehen mit allen Rechten und in vollem Umfang in das Nutzungsrecht der J+K ohne zusätzliche Zahlung über. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unwiderrufliche, ausschließliche zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt übertragbare Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten,

insbesondere für die Nutzung im Beratungsgeschäft, Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Nutzungen im Internet jeder Art, einschliesslich Social Media, insbesondere der Webseite des Auftraggebers und der Webseiten und Social Media Auftritte des Endkunden des jeweils auftragsgegenständlichen Projektes sowie die das jeweilige Projekt oder den Endkunden bewerbenden, informierenden oder dokumentierenden Webseiten, Flyer und sonstige Begleitmaßnahmen, an den beauftragten Arbeiten ein. Ausgenommen hiervon sind Nutzungsarten, die außerhalb der Tätigkeitsbereiche des Auftraggebers liegen und bei denen eine unmittelbare oder mittelbare Konkurrenz zu Projekten des Auftraggebers ausgeschlossen werden kann. In der Regel handelt es sich hier um die Nutzung im Zusammenhang Werbung der Musikvermarktung oder im Bereich der freien Kunst. In Zweifelsfällen ist eine Genehmigung der Geschäftsführung des Auftraggebers einzuholen.

Abweichende Regelungen im Einzelfall sind zur Wahrung der Interessen des Auftragnehmers möglich. Der Auftraggeber wird solchen abweichenden Regelungen insbesondere dann die Zustimmung nicht verweigern, wenn damit die konkreten Kundenbeziehungen und mit den Kunden der J+K getroffene Vereinbarungen über die Nutzungsrechtsübertragung nicht berührt sind. Diese abweichenden Regelungen bedürfen der ausdrücklichen, den Leistungen vorhergehenden, schriftlichen Vereinbarung mit der Geschäftsführung des Auftraggebers.

18.3 Eigenwerbung

Der Auftragnehmer hat das Recht, nach vollständiger Veröffentlichung und vollständiger Gesamtrealisierung des Projektes (d.h. Beendigung des Beratungsprojektes, Beendigung der Öffentlichkeits-Maßnahmen, Beendigung der Kommunikations-Kampagne usw.), seine eigenen Leistungen auch eigenwerblich darzustellen, insoweit dabei keine der Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit unterliegende Informationen vermittelt werden. Bei der Darstellung ist immer auf die Beauftragung durch "J+K Strategische Kommunikation GmbH" hinzuweisen. Weiterhin ist der konkrete eigene Leistungsanteil korrekt darzustellen, d.h. der Auftragnehmer darf in seinen Darstellungen nicht den Eindruck erwecken, eine im Team und unter Mitwirkung von Mitarbeitern des Auftraggebers entstandenes Ergebnis alleine oder überwiegend alleine erstellt zu haben. Die geplante Veröffentlichung ist der Geschäftsführung des Auftraggebers vorab zur schriftlichen Freigabe vorzulegen. Der Auftraggeber wird die Freigabe nicht verweigern, wenn die vertraglichen Bedingungen eingehalten wurden. Die Verwendung von Fotos und Abbildungen des Auftraggebers ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Freigabe der Geschäftsführung des Auftraggebers gestattet.

18.4 Regelungen zur Vergütung

18.4.1 Alle auf die vereinbarte Vergütung anfallenden Steuern und Abgaben entrichtet der Auftragnehmer selbst. Er ist verpflichtet, gegenüber J+K den Nachweis zu führen, dass er steuerlich gemeldet ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen vornimmt.

18.4.2 Vereinbarte Tagessatz-Honorare beziehen sich immer auf 10 Stunden, insoweit eine aufwandsbezogene Vergütung vereinbart wurde. Bei einer aufwandsbezogenen Vergütung ist der entstandene Aufwand durch Führen zeitnah erstellter geeigneter nachvollziehbarer, plausibler und hinreichend erläuterter Stundenprotokolle sowie einer Aufstellung der erbrachten Leistungen nachzuweisen. Insoweit die elektronische Zeiterfassung des Auftraggebers genutzt wird, sind die Leistungen in der Erläuterungsfeldern der Zeiterfassung nachvollziehbar und plausibel und hinreichend genau einzutragen.

18.4.3 Im Falle einer pauschalen Festpreisvergütung gilt der Festpreis als fixes Honorar, auch dann wenn der Fixpreis auf der Basis von Tagessätzen ermittelt wurde und im Zuge der Auftragserarbeitung mehr oder weniger Stunden- und Tageaufwand zur Erbringung der vereinbarten Leistung aufgewendet wurden.

18.4.4 Die Höhe der Vergütung berücksichtigt ausdrücklich, dass der Auftragnehmer ein eigenes unternehmerisches Risiko trägt und eigene Vorsorgeaufwendungen im Rahmen üblicher sozialer Absicherungen auf eigene Kosten vornehmen muss. Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sozial abgesichert hat. Der Auftragnehmer erklärt, dass er selbständig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist.

18.5 Reise- und Sonderzeiten

Reisezeiten werden grundsätzlich hälftig als vergütungspflichtige Zeit angerechnet, zur anderen Hälfte als nicht vergütungspflichtige Pausenzeit. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Geschäftsessen, Besichtigungen und Ausflügen mit dem Kunden. Mittelbare Zeiten wie z.B. der Besuch von Ausstellungen oder Veranstaltungen gelten auch dann nichts als anrechenbare Zeiten, wenn die Ausstellungen oder Veranstaltungen in einem thematischen Projektzusammenhang stehen. Ausnahmen sind zu beantragen und werden vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und im ausdrücklichen Zusammenhang der Anrechnung der Zeit als zu vergütendes Honorar, so vereinbart wurde.

18.6 Abrechnungsmodus

Der freiberufliche Auftragnehmer, mit dem eine aufwandsbezogene Abrechnung vereinbart wurde, kann monatlich eine Rechnung über die erbrachten und nachgewiesenen Leistungen auf Basis der angefallenen Tage, erstellen. Der Auftragnehmer führt entsprechende Aufzeichnungen über Art und Umfang der von ihm erbrachten Leistungen (Stundenaufstellungen mit Stichworten zu den Leistungen) und macht exakte Angaben zum abgerechneten Leistungszeitraum. Die Abrechnung erfolgt differenziert nach Projekten. Abweichend von 9.1. erfolgt die Zahlung der freiberuflichen Honorarrechnung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der vollständigen und prüffähigen Rechnung. Auf Anforderung des Auftraggebers sind Nachweise über die erbrachten Leistungen vorzulegen.

18.7 Compliance-Regelung

Dem Auftragnehmer ist untersagt, sich von Vertragspartnern des Auftraggebers Vorteile gleich welcher Art gewähren zu lassen. Dies gilt für Kickbacks, Provisionen, Geschenke sowie sonstige Vorteile gleich welcher Art, insoweit die gewährten Vorteile einzeln oder zusammengerechnet einen Wert von 50,-€ je Vertragspartner überschreiten. Machen Vertragspartner entsprechende Angebote, ist dies dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

19. Besondere Bestimmungen bei der Beauftragung von Programmierleistungen und grafischen Leistungen

19.1 Beauftragt J+K die Programmierung von Anwendungen/Software oder die Erstellung von Grafik, so erwirbt J+K zeitlich und räumlich uneingeschränkte, aber nicht exklusive Nutzungsrechte für seine Projektarbeit und darf diese Rechte auch an ihre Kunden übertragen. J+K und ihre Kunden dürfen die Programme/Anwendungen bzw. die grafischen Arbeitsdateien (Indesign o.ä.) auch selbst bearbeiten und verändern. Der Programmierdienstleister/Grafiker hat hierzu auf Anfrage auch die digitalen Grund-Daten/Programme digital so zu übermitteln, dass J+K oder ihre Kunden die Programme/Grafiken auch selbst weiter entwickeln und/oder bearbeiten können.

19.2 Ist eine Programmierung mit lizenzpflichtiger Software Dritter verbunden, so ist dies im Angebot ausdrücklich so auszuweisen und auf damit verbundene Folgen und Bedingungen für die Weiterverarbeitung ausdrücklich hinzuweisen.

20. Vertragsveränderungen, Versicherungen, Auftragsstornierung, Unterauftrag

20.1 Der Auftragnehmer wird Wünschen des Auftraggebers nach Änderung der bestellten Sachgüter oder sonstigen Leistungen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss nachkommen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Damit einhergehende Preisänderungen müssen angemessen und marktgerecht erfolgen.

20.2 Der Auftragnehmer sichert zu, über branchenübliche Versicherungen zu verfügen, insbesondere Haftpflichtversicherungen. Die Haftpflichtversicherung muss sich auch auf Subunternehmen oder Subunternehmer erstrecken, insoweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass diese ihrerseits über gültige Haftpflichtversicherungen verfügen. Entsprechendes gilt für die berufsgenossenschaftliche Absicherung aller an der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgabenstellung eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer. Auf Anfrage des Auftraggebers sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

20.3 Eine Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dieser wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Gibt der Auftragnehmer Teile seines Auftrages weiter, so hat er sicherzustellen und ggf. nachzuweisen, dass er die Bedingungen dieses Auftrages seinen Nachunternehmern in gleicher Weise auferlegt hat und die Nachunternehmen den Versicherungsschutz gemäß 3.3 tatsächlich haben bzw. der Versicherungsschutz über die Versicherung des Auftragnehmers sich auf die Nachunternehmen mit erstreckt.

21. Kündigung

21.1 Soweit es sich bei dem abzuschließenden Vertrag nicht um einen Werkvertrag handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag jederzeit zurückzutreten, wenn das vertragsgegenständliche Projekt

aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, ausfällt, storniert wurde oder wesentlich abgeändert oder verschoben oder wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt. Erfolgt der Rücktritt ohne wichtigen Grund, so gelten nicht etwa die abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers, sondern §§346ff BGB. Handelt es sich um einen Werkvertrag oder erfolgt der Rücktritt aus wichtigem Grund, so gelten unter Ausschluss etwa abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die gesetzlichen Regelungen.

21.2 Langfristige Dienstleistungsvereinbarungen mit regelmäßigen monatlichen Zahlungen kann der Auftragnehmer jeweils mit 2 Wochen Frist zum Monatsende kündigen, insoweit nicht ausdrücklich im Hauptvertrag etwas anderes geregelt ist.

21.3 Aus wichtigem Grund kann der Auftragnehmer jederzeit kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Vertragsverstöße.

22. Abschlagsrechnungen, Nachträge, Zusatzkosten

22.1 Ist die Zahlung von Abschlagsrechnungen vereinbart, muss der Auftragnehmer die hierzu vereinbarten Bedingungen zum Leistungsstand erfüllen und nachweisen. Ist hierzu nichts Genaues vereinbart, so muss der Umfang der Teilleistungen prozentual dem prozentualen Anteil der Abrechnungssumme mindestens entsprechen und dies nachgewiesen sein. Ist das nicht der Fall, kann der Auftraggeber die Zahlung der Abschlagsrechnung verweigern oder die Ausstellung einer geringeren Abschlagsrechnung verlangen.

22.2 Nachträge und Zusatzkosten werden vom Auftraggeber nur anerkannt und beglichen, wenn sie unmittelbar schriftlich gegenüber dem Projektleiter des Auftraggebers unter Angabe eines Preises, der die Mehr- und Minderkosten angemessen berücksichtigt, angezeigt werden und von diesem schriftlich bestätigt werden. Die Anzeige muss VOR der Ausführung erfolgen. Werden die Mehrkosten vom Projektleiter des Auftraggebers nicht schriftlich anerkannt und bestätigt, kann der Auftragnehmer nicht die Einstellung der vereinbarten Arbeiten verlangen oder verfügen. Er kann aber die Aufnahme in eine beim Projektleiter zu führende Forderungsliste aufnehmen lassen, die nach Projektende verhandelt wird. Gründe, Kostennachweise und genaue Belege sind hierzu vom Auftragnehmer vorzulegen. Für alle kostenrelevanten Absprachen gilt die Schriftform als vorgeschrieben.

23. Sonstiges

23.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen Über den internationalen Warenkauf (CISG) findet jedoch keine Anwendung. Es wird die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Berlin), sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland oder unbekannt verlegt. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in Deutschland, hat er einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen.

23.2 Vertragssprache ist Deutsch. Werden Übersetzungen des Vertrages gefertigt, bleibt allein die deutsche Fassung maßgeblich.

23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB wird abbedungen.

23.4 Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Ist nach diesem Vertrag Schriftform erforderlich, so genügt auch die Übermittlung per E-Mail.

23.5 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

Jede der Parteien ist berechtigt, die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch die andere Partei wegen Zahlungsverzuges durch Sicherheitsleistung, insbesondere in Form von Bankbürgschaften wegen des strittigen Betrages, abzuwenden. Der Betrag, weswegen bei Zahlungsverzug ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird, ist aus diesem Grund von der sich auf das Zurückbehaltungsrecht berufenden Partei zu beziffern.